

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10. Juli 2020

42.30-

Renate Eschweiler

Tel 0221 809-6263

Fax 0221 8284-1484

renate.eschweiler@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände

Bitte beachten
Sie unsere neue
zentrale Adresse
für Paketsendungen
wegen Umzug:
Ab 01.07.2020
Dr.-Simons-Str. 2
50679 Köln

Rundschreiben Nr. 42/22-2020

**Förderung von Kindertageseinrichtungen
Finanzielle Unterstützung für „Alltagshelferinnen und -helfer in Kitas“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der zusätzlichen Belastungen, die durch die verstärkten Hygieneauflagen aufgrund der Corona-Pandemie in Kindertageseinrichtungen nach Wiederaufnahme des Regelbetriebs auf die Träger von Kindertageseinrichtungen zukommen, stellt die Landesregierung aus dem NRW-Rettungsschirm im Rahmen der Corona-Krise kurzfristig und befristet Billigkeitsleistungen im Bereich „Alltagshelferinnen und -helfer in Kitas“ für die Anstellung von Hilfskräften sowie für Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen zur Verfügung.

Im Wege einer Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) können die Träger je Einrichtung einen Zuschuss von bis zu 10.500 Euro erhalten.

Zu Ihrer Orientierung übersende ich Ihnen die mit dem MKFFI abgestimmten Informationen und Unterlagen:



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

- Grundsätze zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Anstellung von Hilfskräften sowie für Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung in Kindertageseinrichtungen (Alltagshelferinnen und -helfer in Kitas)
- Antragsvordruck für Jugendämter
- Liste als Anlage zum Antrag
- Verwendungsnachweis für Jugendämter
- Liste als Anlage zum Verwendungsnachweis

Um Sie bei einer zeitnahen Umsetzung des Verfahrens zu unterstützen, erhalten Sie darüber hinaus für Ihre Abwicklung mit den Trägern folgende Muster:

- Antragsvordruck für Träger
- Liste als Anlage zum Antrag
- Bescheidmuster

Die entsprechenden Mittel können somit von den Trägern über die Jugendämter beim zuständigen Landesjugendamt beantragt werden.

Zum Verfahren gebe ich Ihnen die folgenden Hinweise:

1. Ihre Jugendamtsanträge können bis zum 15. September 2020 gestellt werden. Sollte in Einzelfällen eine Antragstellung bis zu diesem Termin nicht möglich sein, ist eine Antragstellung bis 30. Oktober 2020 möglich. Es handelt sich nicht um Ausschlussfristen. Da die Billigkeitsleistungen zur Abmilderung der aktuellen Belastungen in diesem Jahr dienen sollen, empfehle ich, Anträge spätestens bis zum 30. Oktober 2020 zu stellen, damit sichergestellt ist, dass Mittel noch im laufenden Kalenderjahr ausgezahlt werden können.
2. Um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten gering zu halten, empfehle ich Ihnen, die Anträge der Träger zu bündeln und möglichst einen Gesamtantrag für Ihren Jugendamtsbezirk beim Landesjugendamt zu stellen. Eine ähnliche Empfehlung bietet sich auch für Ihre Träger an.
3. Für die Antragstellung ist die Angabe von geplanten Kosten für die vier Positionen ausreichend.
4. Bitte nutzen Sie beim Ausfüllen der Excel-Tabelle zu verschiedenen Einrichtungen für jede Einrichtung eine eigene Zeile.
5. Zur Antragstellung sind keine weiteren Belege einzureichen. Diese sind für gegebenenfalls später erfolgende Prüfungen beim Träger vorzuhalten.
6. Die Antragstellung in elektronischer Form ist ausreichend. Bitte senden Sie uns die Listen dabei nicht als PDF-Datei sondern im Excel-Format.
7. Die Billigkeitsleistung wird für den Einsatz (neu oder Aufstockung) von Kräften im nichtpädagogischen Bereich gewährt, soweit der zusätzliche finanzielle Aufwand im Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Dezember 2020 entsteht. Ausgaben für pädagogisches Personal können hier nicht geltend gemacht werden. Es ist insofern auch nicht möglich, Stundenanteile von in der Einrichtung tätigem pädagogischem Personal für diesen Zweck aufzustocken.

8. Für den Erhalt der Billigkeitsleistung ist es unerheblich, zu welchem Zeitpunkt ein Arbeitsvertrag für zusätzliche Hilfskräfte geschlossen oder ein bestehender Arbeitsvertrag aufgestockt wurde. Relevant ist, dass der Arbeitsvertrag erst für den Zeitraum ab August (oder später) bis Dezember 2020 abgeschlossen wurde oder wird und die Aufwendungen im Zeitraum 1. August 2020 – 31. Dezember 2020 entstehen.
9. Für die Gewährung der Billigkeitsleistung gilt keine Bagatellgrenze pro Kindertageseinrichtung oder pro Jugendamt, das heißt bei Bedarf werden auch Beträge gewährt, die geringer als 2.000 € sind.
10. Die Billigkeitsleistung ist, sofern sich die förderfähigen Ausgaben auf höchstens 10.500 € pro Kindertageseinrichtung belaufen, eine Vollfinanzierung ohne Eigenanteil des Trägers.
11. Die Billigkeitsleistung wird unbeschadet einer möglicherweise vorhandenen KiBiz-Rücklage gewährt.
12. Aufwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen und die Anschaffung von Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung werden bis zu einem Umfang von 10% der gewährten Billigkeitsleistung erstattet, soweit sie im Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2020 entstanden sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie